

Statuten

KATHOLISCHER FRAUENBUND
LANDQUART - HERRSCHAFT



I. Allgemeines

Art.1 Name, Gründung

Unter dem Namen katholischer Frauenbund Landquart-Herrschaft (vormals: katholischer Frauenbund Igis-Landquart-Herrschaft) besteht ein im Jahre 1921 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.

II. Zweck und Aufgaben

Art.2 Zweck

Der Verein katholischer Frauenbund Landquart-Herrschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung, der politisch unabhängig und konfessionell neutral ist. Er erfüllt soziale Aufgaben in der Gesellschaft und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen.

Art.3 Aufgaben

- Durchführen von Informations- und Bildungsveranstaltungen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in der Gemeinde und der Region
- Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund Graubünden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

III. Mitgliedschaft

Art.4 Mitglied

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Ihm werden beim Beitritt die Statuten ausgehändigt.

Jedes Mitglied kann per Ende des Kalenderjahres aus dem Verein katholischer Frauenbund Landquart-Herrschaft austreten, indem es dem Vorstand diese Entscheidung bis zum 15. Dezember schriftlich mitteilt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vereinsbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird oder ein Mitglied stirbt.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des katholischen Frauenbundes Landquart-Herrschaft sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 und 21 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 11 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 12 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und – aufgaben
- Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Statutenrevision
- Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
- Erlass der erforderlichen Reglemente und Richtlinien
- Interne und externe Kommunikation
- Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund Graubünden und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

V. Finanzen

Art. 15 Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 16 Amtszeit

Die Revisorinnen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- Zuwendungen und Legaten
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträgen fest.

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund Graubünden den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 19 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Katholischen Frauenbund Graubünden im Voraus über den Antrag.

Art. 23 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen unter Aufsicht des Katholischen Frauenbundes Graubünden angelegt. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an Katholischen Frauenbund Graubünden.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2019 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 13.02.1995 und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Renata Gienal

Die Aktuarin:



Sonja Felber-Schöni